

## **Satzung**

der Ortsgemeinde Sehlem

zur Verschonung von Gebietsteilen innerhalb der Abrechnungseinheit

(gem. § 13 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Sehlem vom 20.01.2014 i.V. m. § 2 Änderungssatzung vom 05.05.2020)

vom 03.02.2020

(-Verschonungssatzung-)

Der Gemeinderat Sehlem hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 13 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 20.01.2014 i. V. m. § 2 der Änderungssatzung der Ortsgemeinde Sehlem zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verschonungsregelung**

(1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG und § 4 der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge sowie vorbehaltlich § 7 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge festgelegt, dass Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können und für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, erstmals nach 20 Jahren nach Entstehung des letzten Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Übernahme der Kosten für die Herstellung einer in der Baulast der Ortsgemeinde liegenden Verkehrsanlage vertraglich vereinbart wurde (Erschließungsvertrag). Die Verschonungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen endgültigen Herstellung der Verkehrsanlage.

(3) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

- |   |      |
|---|------|
| 1. NBG „Am Gemeinenberg“<br>(Verkehrsanlagen „Am Gemeinenberg“ [teilweise] und „Neustraße“ [teilweise]) | 2031 |
| 2. NBG „Am Gemeinenberg II“<br>(Verkehrsanlagen „Am Gemeinenberg“ [teilweise] und „Auf dem Klap“)       | 2036 |
| 3. „Bahnhofstraße“ (K 41)<br>(Teilstrecke westlich der „L 141“)   | 2018 |

4. „Bahnhofstraße“ mit Stichstraße 2018  
(nördlich abzweigend der „K 41“ in Richtung Bahnhof)
5. „Johann-Brand-Straße“ 2018  
(Verkehrsanlage südlich abzweigend der „K 41“)

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden die betroffenen Grundstücke in Anlage 1 dieser Satzung farblich dargestellt.

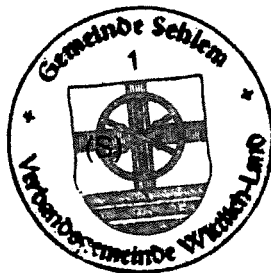
## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

54518 Sehlem, den 05.05.2020

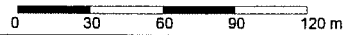
Ortsgemeinde Sehlem

  
Gregor Zehe  
Ortsbürgermeister

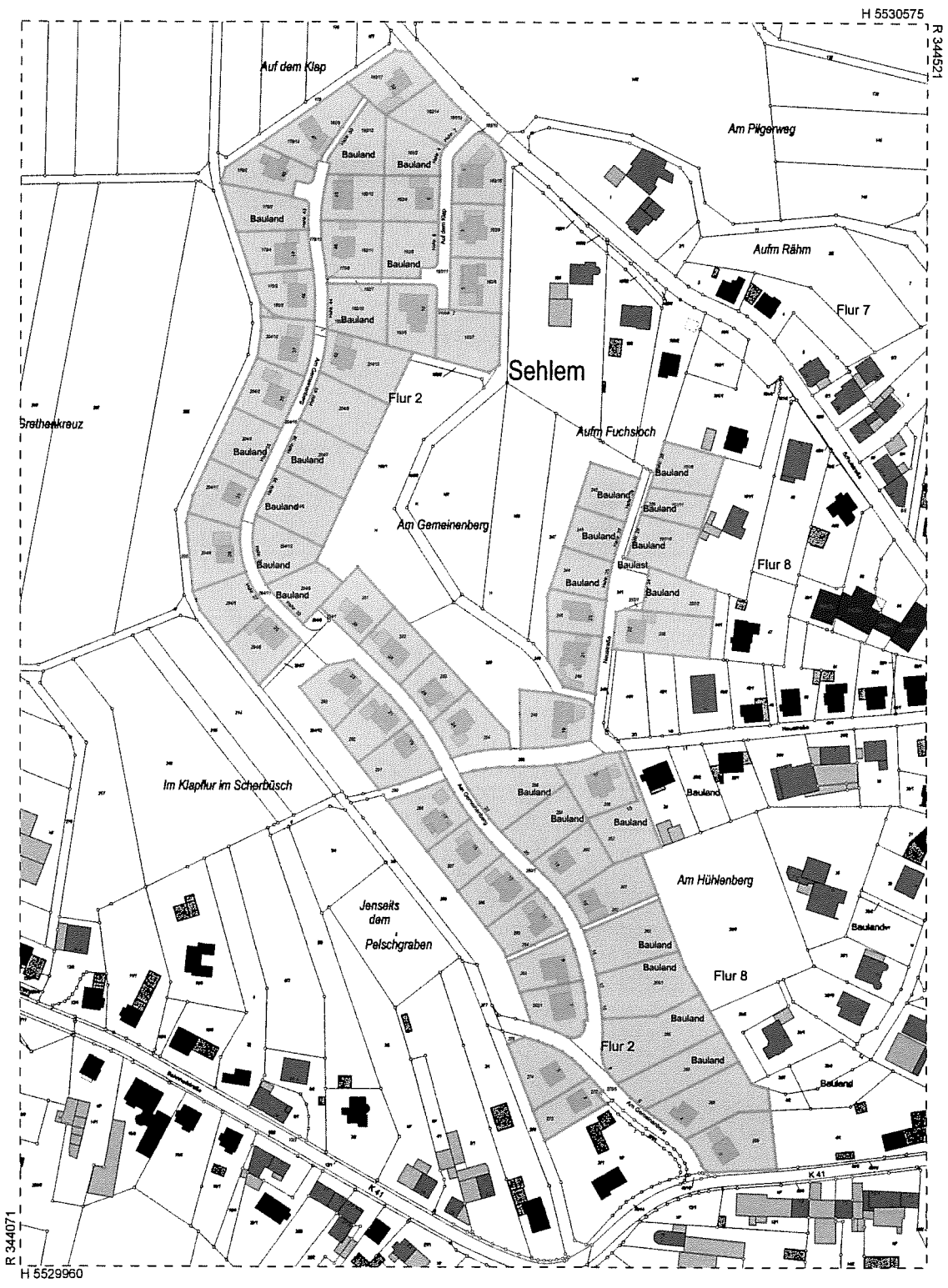




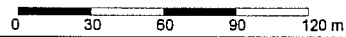
Maßstab: 1 : 3000



Datum: 26.09.2019



Maßstab: 1 : 3000



Datum: 26.09.2019